waren verpflichtet, unter Einbeziehung Außen-Lieferplanvorschläge stellen bzw. Lieferangebote die gemäß § 6 mit den Planvorschlägen der Staatsund Wirtschaftsorgane abzustimmen und danach mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung bringen.

- Lieferplanvorschlägen (2) Entsprechen die in den vorgesehenen Liefer- und Bezugsaufgaben nicht den in bestätigten staatlichen Materialbilanzen ten staatlichen Aufgaben, so sind von der WB (B) Mu-WB (B) Spielsikinstrumente und Kulturwaren bzw. waren die erforderlichen Korrekturen der Lieferund Bezugsaufgaben den Lieferern und Bedarfsträgern unverzüglich bekanntzugeben. Das gilt auch für die Bedie keine staatlichen Planaufgaben erhalten. und zwar in solchen Fällen, in denen die bestätigten Lieferangeboten Produktionsangebote nicht mit den übereinstimmen.
- (3) Soweit nach Abs. 2 die Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote korrigiert werden, sind diese bindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge. Erfolgt bis 15. November des Vorjahres keine Korrektur der Lieferplanvorschläge bzw. Lieferangebote, so sind die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.
- (4) In den Lieferverträgen ist gegebenenfalls zu vereinbaren, bis zu welchen Terminen die feinspeziflzierten Lieferabrufe beim Lieferer vorzulegen sind.

§ 8

Das Staatliche Holz-Kontor hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission die den WB (B) Mu-Spielwaren Kulturwaren sikinstrumente und sowie übertragenen Bilanzierungsund Lenkungsaufgaben koordinieren und ist für die Anleitung dieser Organe in grundsätzlichen Fragen der Bilanzierung und Len-Kulturwaren kung von Musikinstrumenten, Spielund waren verantwortlich.

§ 9

- (1) Die WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren und WB (B) Spielwaren sind für die lieferseitige Abrechnung verantwortlich.
- Alle abrechnungspflichtigen Lieferer der vom Staatlichen Holz-Kontor in Abstim-Grund mit der Staatlichen Zentralverwaltung für herausgegebenen Richtlinie und Nomenklatur lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes die Vordrucke 941 - 26 (M 41) zu den gesetzlich den festgelegten Terminen zuständigen Außenstellen der WB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren VVB (B) Spielwaren einzureichen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/11.

§И

- (1) Der VVB (B) Musikinstrumente und Kulturwaren obliegen auch die Aufgaben, die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen. seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und steinen (GBl. I S. 685) vom ehemaligen Ministerium für Leichtindustrie - Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, Absatzabteilung — durchgeführt wurden.
- (2) Der § 2 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 780) wird aufgehoben.

§ 12

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die in der Anordnung vom 27. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen (GBl. I S. 805) Anlage 3 aufgeführten Planpositionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan für Musikinstrumente, Kulturwaren und Spielwaren werden gestrichen.

Berlin, den 4. April 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit der VEB Molkereitechnik und -bedarf.

Vom 6. April 1961

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1961 werden errichtet:

- 1. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin;
- 2. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Dresden;
- 3. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Erfurt,
- 4. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Schwerin;
- 5. der VEB Molkereitechnik und -bedarf Magdeburg.

§ 2

VEB Molkereitechnik und -bedarf fähig. Sie sind mit Ausnahme des VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin den jeweils zuständigen für die Lenkung der einigungen milchverarbeitenden Industrie des Bezirkes unterstellt, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Der VEB Molkereitechnik und -bedarf Berlin untersteht dem Wirtschaftsrat beim von Groß-Berlin.